

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die Anzeige gemeingefährlicher epidemischer Krank-
heiten.

(Vom 19. Januar 1894.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Unser Kreisschreiben vom 16. September 1890, betreffend die Ausführung des Epidemiengesetzes vom 2. Juli 1886 und des zugehörigen Reglements vom 4. November 1887, scheint in einigen Kantonen in Vergessenheit geraten zu sein, namentlich insoweit es sich auf die Anzeigepflicht bezieht. Wir sehen uns daher genötigt, die bezügliche Vorschrift in Erinnerung zu bringen. Sie lautet:

„Sobald in einem Kanton das Auftreten einer der in Art. 1 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 angeführten epidemischen Krankheiten konstatiert worden ist (Art. 3 des Gesetzes), setzt die betreffende kantonale Sanitätsbehörde das eidgenössische Departement des Innern in kürzester Frist (bei Cholera telegraphisch) davon in Kenntnis. Im weiteren Verlauf ist jeweilen auf Ende einer Woche oder so oft als das Departement es verlangt, ein Rapport über den Stand der Erkrankungen einzusenden, bis die Seuche erloschen ist.“

Diese Rapporte sollen außer der Bezeichnung der Krankheit den Namen und das Alter der Erkrankten, den Beginn und den Grad der Erkrankung, sowie das Datum der Anzeige enthalten und in Kürze angeben, was über die Art und Weise der Ansteckung eruiert worden ist und welche Maßnahmen angeordnet worden sind.

Wir laden Sie ein, für eine genaue Beobachtung dieser Vorschrift Sorge tragen zu wollen, und machen Sie gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die Nichtbeobachtung derselben sich als eine Pflichtverletzung im Sinne von Art. 1 des Reglements vom 4. November 1887 betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien darstellt und den Verlust des Anspruchsrechts auf einen Bundesbeitrag an die Kosten des betreffenden Falles oder der betreffenden Epidemie nach sich zieht.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 19. Januar 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Anzeige gemeingefährlicher epidemischer Krankheiten. (Vom 19. Januar 1894.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.01.1894
Date	
Data	
Seite	105-106
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 478

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.